

Reglement Aufnahme und Austritt von Bewohner/-innen

Reglement über die Aufnahme und den Austritt von Bewohner/-innen

1. **Anmeldung**

1.1 Die Anmeldung ist auf einem besonderen Formular und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses an die Heimleitung zu richten.

2. **Aufnahme**

2.1 Die Heimleitung ist für die Aufnahme zuständig. Die Anträge werden von der Heimleitung verwaltet und vorbereitet. In Ausnahmefällen kann ein Beschluss auch vom Ausschuss Personal/Löhne/Finanzen des Stiftungsrates gefällt werden.

2.2 Prioritär ist das Heim für alle Einwohner/-innen von Nunningen und Zullwil bestimmt. Dem Gesetz entsprechend werden auch alle anderen Kantonsbürger und Interessenten aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt nach Eingang der Anmeldung (in Ausnahmefälle siehe Pos. 2.1)

2.3 Es besteht jedoch kein rechtlicher Anspruch auf zwingende Aufnahme in das Heim. In speziellen Fällen, z.B. ansteckende Krankheiten, starke Demenz, usw., kann die Heimleitung die Aufnahme ablehnen.

2.4 Allgemeine Vertragsbedingungen sowie der mögliche Beschwerdeweg werden vor Vertragsabschluss potenziellen Bewohner/-innen bekannt gemacht.

2.5 Der Aufenthaltsvertrag ist zeitlich unbefristet ausgestellt (Ausnahme Entlastungszimmer), kündbar und zeigt die angebotene Kategorie (Einzelzimmer) auf. Die Kostenkomponenten sind übersichtlich ausgewiesen.

2.6 Mitgeltende Dokumente über die Aufnahme oder Austritt sind:
Taxtabelle, Taxordnung, Hausordnung

2.7 Die Institution hält sich beim Eintritt mögliche Vorausfakturierung vor und unterstützt zukünftige Bewohner/-innen bei Finanzierungsfragen im Zusammenhang mit dessen Aufenthaltes.

2.8 Die Institution unterstützt keine aktive Sterbehilfe oder Beihilfe zum Suizid.

3. **Kündigung**

3.1 Siehe im Aufenthaltsvertrag Paragraf 4.1

4. **Eigenes Inventar**

4.1 Das eingebrachte Inventar bleibt dem/der Bewohner/-in oder bei dessen Ableben den Erben zu Eigentum. Das Heim schliesst sämtliche Haftung für Vollständigkeit, Zustand, Schäden, usw. aus.

5. **Austritt**

5.1 Die Angehörigen oder gesetzliche Vertreter sind verpflichtet innerhalb von 10 Tagen ab Todestag gerechnet die Zimmerräumung vorzunehmen. Nach dieser Frist ist das Heim berechtigt die Zimmerräumung vorzunehmen und über das Inventar zu verfügen. Die Kosten (siehe Taxtabelle) werden mit der Schlussabrechnung erhoben.

Bearbeitet und genehmigt vom Stiftungsrat am 18.02.2019	Gültig ab 01.01.2021	Ersetzt das Reglement vom 01.08.2013
---	-----------------------------	---